

# **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Ginsheim-Gustavsburg**



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2017 (GVBl. S. 467) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg in ihrer Sitzung am 21.06.2018, zuletzt geändert in ihrer Sitzung am 01.07.2020, nachstehende Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

## **§ 1 Träger und Rechtsform**

(1) Die Kindertagesstätten

- I Dammstraße 47
- II Bebelstraße 21
- III Cramer-Klett-Platz 18
- IV Immanuel-Kant-Straße 26
- V Virchowstraße 3
- VI Akazienstraße 10
- VIII Anne-Frank-Straße 7
- IX Naturkindergarten, In den Klauern

werden von der Stadt Ginsheim-Gustavsburg als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stadt ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Die Platzzahl in den Kindertagesstätten richtet sich nach der jeweils gültigen Betriebserlaubnis in Verbindung mit den landesrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 2 Aufgabe**

Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag nach dem hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Richtlinien dazu hat das Land Hessen im hessischen Bildungs- und Erziehungsplan festgelegt (HessBEP) Danach ist es Aufgabe der Kindertagesstätten insbesondere durch differenzierte

Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

### **§ 3 Kreis der Berechtigten**

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung offen, sofern sie und ihre Erziehungsberechtigten die Hauptwohnung (i.S. des Melderechts) in Ginsheim-Gustavsburg haben. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in begründeten Einzelfällen möglich. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bietet die Stadt Ginsheim-Gustavsburg Betreuungsangebote für das Grundschulalter an.

(2) Die Aufnahme von Kindern soll vorrangig in der zur Wohnung nächstgelegenen Einrichtung erfolgen, soweit dort der gewünschte Betreuungsumfang und das gewünschte Aufnahmealter angeboten werden. Die Eltern können eine andere Einrichtung wählen, insbesondere wenn in der nächstgelegenen Einrichtung der gewünschte Betreuungsumfang bzw. das Aufnahmealter nicht angeboten werden oder die vorhandenen Plätze belegt sind und in der ausgewählten Einrichtung entsprechende Betreuungsmöglichkeiten bestehen. Die Aufnahme und der Verbleib können in diesem Fall vom dauerhaften Besuch der Einrichtung in dem betreffenden Betreuungsumfang abhängig gemacht werden. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer gewünschten Einrichtung besteht nicht.

(3) Ist die festgelegte Höchstbelegung (§ 1 Abs. 2) der jeweiligen Kindertagesstätte und des jeweiligen Platztyps erreicht, werden weitere Kinder erst nach Freiwerden von Plätzen aufgenommen.

(4) Die Aufnahme erfolgt in jeder Einrichtung in der Reihenfolge des Höchstalters. Erforderlich für die Aufnahme ist, dass die Erziehungsberechtigten den Aufnahmewunsch möglichst frühzeitig vor dem gewünschten Aufnahmetermin bei der Stadtverwaltung anmelden, mindestens jedoch 6 Monate vor der geplanten Aufnahme. Bei einer kurzfristigen Anmeldung besteht kein Anspruch auf Aufnahme nach Satz 1. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Einzelfällen möglich, z.B. bei Kindern, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung in der betreffenden Einrichtung bedürfen.

(5) Kinder, die an übertragbaren Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes §34 leiden, werden nicht aufgenommen, solange die Erkrankung vorliegt. Ein entsprechendes ärztliches Attest ist vorzulegen.

(6) Die Stadt Ginsheim-Gustavsburg bietet grundsätzlich die Möglichkeit der Integration von Kindern mit festgestellter oder drohender Behinderung in den Kindertagesstätten an.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme gegenüber der Stadt Ginsheim-Gustavsburg besteht nicht. Der Rechtsanspruch besteht gegenüber dem zuständigen Träger der Jugendhilfe im Kreis Groß-Gerau.

## **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1) In den Kindertagesstätten werden folgende Betreuungszeiten und Zusatzmodule angeboten:
  - a) Vormittagsplatz (nur Ü3 oder alterserweiterte Gruppe)  
Betreuungszeit montags bis freitags von 06.55 Uhr bis 12.00 Uhr
  - b) Tagesplatz in der Krippe  
Betreuungszeit montags bis freitags von 06.55 Uhr bis 14.00 Uhr
  - c) Ganztagsplatz im Hort  
Betreuungszeit montags bis freitags von 06.55 Uhr bis 17.00 Uhr
  - d) Zusatzmodul 1 (nur Ü3 oder alterserweiterte Gruppe)  
Betreuungszeit montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
  - e) Zusatzmodul 2  
Betreuungszeit montags bis freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
  - f) Zusatzmodul 3 a  
Betreuungszeit montags bis freitags von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr
  - g) Zusatzmodul 3 b  
Betreuungszeit montags bis freitags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Der Magistrat legt fest, welcher Betreuungsumfang in den einzelnen Kindertagesstätten angeboten wird. Er ist berechtigt, in einzelnen Einrichtungen, gerade bei Sonderformen wie Naturkindergärten oder Familienzentren, die Betreuungszeiten und die Zusatzmodule bedarfsorientiert zu verschieben und zu erweitern.

(2) Über die jeweiligen Betreuungszeiten hinaus können die Erziehungsberechtigten zusätzliche Betreuung ihres Kindes im Rahmen der Betreuungsmöglichkeiten der jeweiligen Einrichtung wünschen. Diese Möglichkeit besteht in der Form dauerhafter Platzverlängerung für eine festzulegende Anzahl von bis zu 3 Wochentagen oder durch Inanspruchnahme zusätzlicher einzelner Betreuungsstunden, die über ein Bonussystem zugekauft werden können. Hierfür sind zusätzliche Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung zu entrichten.

(3) Je nach Nachfrage und Auslastung in den einzelnen Einrichtungen behält sich der Magistrat vor, maximale Platzzahlen für die einzelnen Module festzulegen. Gerade in Bezug auf das Zusatzmodul 1 (Module mit Mittagessen) behält sich der Magistrat ebenfalls vor, sich den tatsächlichen Bedarf für eine Mittagsbetreuung durch geeignete Nachweise (z.B. Arbeitgeberbescheinigungen aller Erziehungsberechtigten) bestätigen zu lassen.

(4) Während der gesetzlich festgelegten Schulsommerferien in Hessen sind alle Kindertagesstätten zwei Wochen geschlossen. Die Lage der Schließzeit wird jährlich für mindestens die 2 folgenden Jahre im Voraus festgelegt. Ab einer

Mindestzahl von 10 Kindern wird für diejenigen Eltern eine Notbetreuung in einer Einrichtung angeboten, die diese Notbetreuung in Anspruch nehmen müssen und dies durch entsprechende Bescheinigungen (z.B. Arbeitgeberbescheinigung aller Erziehungsberechtigten oder ärztliches Attest) nachweisen können. Gleiches gilt für die Schließzeit vom 24.12. bis einschließlich 31.12. eines jeden Jahres. Hier ist eine Notbetreuung möglich für die Werktage zwischen dem 27.12. und 30.12. Der Umfang der Notbetreuung (Zahl der Kitas, Betreuungszeiten, etc.) richtet sich nach dem festgestellten Bedarf. Es ist sicherzustellen, dass insbesondere bei Anmeldungen von Kindern aus dem Krippenbereich für die zweiwöchige Notbetreuung entsprechend mindestens eine Erzieherin/ein Erzieher aus den jeweiligen Krippengruppen mit in die Notbetreuung geht.

(5) Für interne Aus- und Fortbildung und Planungen des Personals der Kindertagesstätten bleiben die Einrichtungen an maximal 5 Tagen in jedem Jahr geschlossen. Die Schließungstage sind rechtzeitig den Erziehungsberechtigten bekannt zu geben.

(6) Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten erfolgen durch Aushang in den Kindertagesstätten.

## **§ 5 Aufnahme**

(1) Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger schriftlicher Vormerkung bei dem Magistrat (Verwaltung) in der Regel zum Monatsanfang nach Vollendung des 3. Lebensjahres. Im Rahmen der gegebenen Betreuungsmöglichkeiten in der jeweiligen Einrichtung kann im gegenseitigen Einvernehmen die Aufnahme auch zu einem früheren Termin erfolgen, frühestens nach Vollendung des 1. Lebensjahres. Ein Rechtsanspruch auf eine vorzeitige Aufnahme gegenüber der Stadt besteht nicht.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Anmeldung nachzuweisen ist. Das ärztliche Attest darf am Aufnahmetag nicht älter als 14 Tage sein. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

(3) Laut Masernschutzgesetz, in Kraft getreten am 01.03.2020, muss jedes Kind vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte den Nachweis über eine ausreichende Masernschutzimpfung vorweisen. Liegt dieser Nachweis nicht vor, ist eine Aufnahme nicht möglich. Dieser Nachweis erfolgt über eine Kopie des Impfausweises zur Bestätigung eines ausreichenden Impfschutzes (2 Masern-Impfungen für Kinder ab 2 Jahren, 1 Masern-Impfung für Kinder unter 2 Jahren), oder eine Bescheinigung des Arztes über eine vorhandene Masern-Immunität oder eine Impfbefreiung wegen einer Kontraindikation.

(4) Die Erziehungsberechtigten legen eine Bescheinigung nach §34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz vor, die bestätigt, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

## **§ 6**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

(1) Zum Wohle des Kindes sollen die Erziehungsberechtigten mit den pädagogischen Fachkräften zusammenarbeiten. Für eine gelingende Gestaltung des Kita-Alltags verpflichten sich die Erziehungsberechtigten ebenfalls, sich nach den gängigen Regeln und Bestimmungen, abgeleitet aus dem Grundgesetz, zu verhalten.

(2) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 09.00 Uhr eintreffen.

(3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal der Einrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit in der Einrichtung wieder ab. Für das Abholen der Kinder durch von den Erziehungsberechtigten vorher angekündigte andere Personen wird keine Verantwortung übernommen; es erfolgt auch keine Prüfung, wer zur Abholung berechtigt ist.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten im Sinne des § 34 Abs. 1-3 beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. Während der Erkrankung dürfen die Kinder die Räume der Einrichtungen nicht betreten. Die Kinder dürfen nach der Erkrankung die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Unfälle in der Einrichtung sind ebenfalls der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Nach Unfällen ist die Unbedenklichkeit des Besuchs der Kindertagesstätte von Eltern und Leitung zu prüfen.

(5) Sollte ein Kind die Einrichtung an einzelnen oder mehreren Tagen nicht besuchen können, ist dies unverzüglich der Kindertagesstätte mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Pflichten des pädagogischen Personals der Kindertagesstätte**

(1) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes und endet, sobald das Kind an Erziehungsberechtigte übergeben ist bzw. dieses Grundstück ordnungsgemäß verlässt. Sollen Kinder die Einrichtung vor Ablauf der festgesetzten Betreuungszeit verlassen und/oder den Heimweg alleine zurücklegen, bedarf es dazu einer vorherigen schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstätte. Diese Regelung gilt nur für Kinder, die mindestens das 5. Lebensjahr vollendet haben und sowohl die Erziehungsberechtigten des Kindes als auch die Kindertagesstätte damit einverstanden sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen oder Bescheinigung auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

(2) Die Kindertagesstätte hat bei der Übergabe bzw. Entlassung des Kindes aus ihrem Aufsichtsbereich die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und

kann bei Vorliegen von Umständen, die das Kindeswohl gefährden, trotz Übergabeverzichtserklärung der Erziehungsberechtigten eine Entlassung des Kindes aus ihrem Aufsichtsbereich ablehnen.

(3) Schulkinder legen den Weg zwischen Schule und Einrichtung selbständig außerhalb der Verantwortung des Einrichtungsträgers zurück. Sie können die Einrichtung unabhängig von den festgelegten Betreuungszeiten nach Absprache zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstätte verlassen.

## **§ 8 Versicherung**

(1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden oder Verlust von Sachen, welche die Kinder üblicherweise mit sich führen (z.B. Bekleidung, Schuhe, Taschen) beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände. Abhanden gekommene Sachen werden nur ersetzt, falls ein Verschulden des Betreuungspersonals vorliegt.

(2) Gegen Unfälle innerhalb der Betreuungszeit sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder bei der Unfallkasse Hessen in Frankfurt/M. versichert.

## **§ 9 Gebühren**

Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden von den gesetzlichen Vertretern der Kinder Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 10 Abmeldung**

(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich der Stadt mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen. Die nur vorübergehende Abmeldung eines Kindes für die Ferienzeit ist ausgeschlossen.

(2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden,

1. wenn es sich so verhält, dass eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung entsteht.
2. falls es wiederholt oder ununterbrochen länger als zwei Wochen ohne Begründung der Kindertagesstätte fernbleibt.
3. falls die Gebühren für zwei Monate nicht bezahlt worden sind.
4. bei sonstigen Verstößen der Erziehungsberechtigten gegen die Satzung.

## **§ 11 Elternversammlung**

Gemäß §27 (2) des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) bilden die Erziehungsberechtigten die Elternversammlung. Die Leitung der Kindertagesstätte soll mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Erziehungsberechtigten dies fordern.

## **§ 12 Wahl des Elternbeirats**

Nach § 27 (3) des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wählt die Elternversammlung aus ihrer Mitte für ein Jahr einen Elternbeirat. Die Wahl findet spätestens 2 Monate nach Beginn des Kindergartenjahres statt.

Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Die Form der Wahlvorschläge wird vom amtierenden Elternbeirat festgelegt und in der Kindertagesstätte allen Erziehungsberechtigten bekannt gemacht. Der Wahlausschuss, bestehend aus Wahlleiter/Wahlleiterin und Schriftführer/Schriftführerin, fertigt nach der Wahl eine Niederschrift an. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl
2. Ort und Zeit der Wahl
3. die Anzahl aller Wahlberechtigten
4. die Anzahl der für jeden Bewerber / jede Bewerberin abgegebenen gültigen Stimmen
5. die Anzahl der ungültigen Stimmen
6. die Anzahl der Stimmenthaltungen

Die Wahlniederschrift ist von dem Wahlleiter / der Wahlleiterin zu unterzeichnen. Sie kann von jedem Wahlberechtigten / jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl in der Kindertagesstätte eingesehen werden.

## **§ 13 Elternbeirat**

Die Größe des Elternbeirats richtet sich nach der Gruppenanzahl in der Kindertagesstätte. Es sollen mindestens so viele gleichberechtigte Elternvertreter gewählt werden, wie es Gruppen gibt. Es sollen höchstens doppelt so viele gleichberechtigte Elternvertreter geben, wie es Gruppen gibt.

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin. Diese beiden sind die Vertreter der jeweiligen Kindertagesstätte im Stadtelternbeirat-Kindertagesstätten der Stadt Ginsheim-Gustavsburg.

Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig. Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen

bekannt gewordenen Angelegenheiten während und auch nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

Zu Sitzungen des Elternbeirats lädt der Vorsitzende / die Vorsitzende rechtzeitig ein und teilt die Tagesordnung mit. Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Anwesenden.

## **§ 14 Stadtelternbeirat-Kindertagesstätten**

Die für ein Jahr gewählten beiden Vertreter aus den einzelnen Kindertagesstätten bilden mit den anderen Vertretern aus den städtischen Kindertagesstätten den Stadtelternbeirat-Kindertagesstätten.

Nach den Wahlen in den Kindertagesstätten lädt die Stadt Ginsheim-Gustavsburg zu einer konstituierenden Sitzung des Stadtelternbeirats-Kindertagesstätten ein. Neben Informationen zu wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung wird bei dieser konstituierenden Sitzung aus dem Kreis des Stadtelternbeirats ein Vorsitzender / eine Vorsitzende sowie ein Stellvertretender Vorsitzender / eine Stellvertretende Vorsitzende gewählt. Im Idealfall gibt es dabei je einen Vertreter aus Ginsheim sowie aus Gustavsburg. Zudem werden ein Schriftführer / eine Schriftführerin und maximal darüber hinaus so viele Beisitzer gewählt, wie es städtische Kindertagesstätten gibt.

Die Mitglieder des Stadtelternbeirats-Kindertagesstätten sind ehrenamtlich tätig. Dem Stadtelternbeirat-Kindertagesstätten sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätten Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder des Stadtelternbeirats-Kindertagesstätten haben über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten während und auch nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Die Sitzungen des Stadtelternbeirats-Kindertagesstätten sind nicht öffentlich.

Die Stadt Ginsheim-Gustavsburg lädt mindestens zu zwei weiteren Sitzungen innerhalb des Kindergartenjahres den Stadtelternbeirat-Kindertagesstätten ein, um aktuelle Themen zu diskutieren. Eine der beiden Sitzungen muss zwischen der Einbringung des Haushalts sowie vor den Beratungen in den Ausschüssen stattfinden.

Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung werden zu den mindestens drei Sitzungen des Stadtelternbeirats-Kindertagesstätten eingeladen und können an den Sitzungen mit einem Stadtverordneten / einer Stadtverordneter teilnehmen.



## **§ 15**

### **Anhörungspflicht des Stadtelternbeirat-Kindertagesstätten**

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Stadtelternbeirat-Kindertagesstätten zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die städtischen Kindertagesstätten betreffen. Sie setzt dem Stadtelternbeirat-Kindertagesstätten eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat.

Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Stadtelternbeirat-Kindertagesstätten verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

## **§ 16**

### **Vorschlagsrecht des Stadtelternbeirat-Kindertagesstätten**

Der Stadtelternbeirat-Kindertagesstätten hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die städtischen Kindertagesstätten betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein.

Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Stadtelternbeirat-Kindertagesstätten. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Stadtelternbeirat-Kindertagesstätten schriftlich mit.

## **§ 17**

### **Rederecht in den Sitzungen**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Stadtelternbeirat-Kindertagesstätten in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der städtischen Kindertagesstätten berührt, mündlich zu hören.

(2) Die Ausschüsse müssen den Stadtelternbeirat-Kindertagesstätten in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen des Stadtelternbeirat-Kindertagesstätten berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Stadtelternbeirat-Kindertagesstätten eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Stadtelternbeirat-Kindertagesstätten in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

(3) Die mündliche Anhörung des Stadtelternbeirat-Kindertagesstätten in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Stadtelternbeirat-Kindertagesstätten oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Stadtelternbeirat-Kindertagesstätten vorzutragen.

## **§ 18 Elternbeteiligung**

Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in den Kindertagesstätten tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Kindertagesstätte sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen.

Die pädagogischen Fachkräfte wirken im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hin.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 22.06.2018 über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Ginsheim-Gustavsburg außer Kraft.

Ginsheim-Gustavsburg, den 01. Juli 2020

Der Magistrat der Stadt  
Ginsheim-Gustavsburg

gez. Puttnins-von Trotha  
Bürgermeister